

58. Wie gestalten sich die Rechtsfolgen und die Beweislast, wenn beim Annahmeverzug des Käufers der Verkäufer die Kaufsache am unrechten Orte versteigern läßt?

BGB. § 383. HGB. § 373.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 14. März 1925 i. S. B. (Bekl.) w. B. & Co.
(RL). I 292/24.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin kaufte von der Beklagten im Februar 1920 30 000 kg Naturasphalt Trinidad-Goudron zum Preise von 295 *M* je 100 kg. Mit der Klage verlangte sie Rückzahlung des für einen Teil der Ware gezahlten Kaufpreises nebst Fracht und Rollgeld mit zusammen 36 989,40 *M*, weil die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß gewesen sei und der Beklagten zur Verfügung stehe. Weitere Ware wurde der Klägerin nach Dresden zugesandt, aber von ihr nicht angenommen. Die Beklagte nahm diese Ware daraufhin nach Düsseldorf zurück und ließ sie dort im Wege des Selbsthilfeverkaufs veräußern. Sie verlangt mit der Widerklage von der Klägerin 27 766,90 *M* nebst 5% Zinsen seit 6. August 1920 als Unterschied zwischen dem vertraglichen Kaufpreis und dem Erlös beim Selbsthilfeverkauf. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Das Oberlandesgericht wies auch die Widerklage ab.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das angefochtene Urteil erachtet den Widerklagenspruch, um den es sich allein noch handelt, für unbegründet, weil die Beklagte den Selbsthilfeverkauf nicht in Dresden, wo sich die von der Klägerin zur Verfügung gestellte Ware befand, sondern in Düsseldorf vorgenommen habe. Grundsätzlich dürfe der Verkäufer die Belange des Käufers nicht aus dem Auge lassen, ihm namentlich keine unnötigen Kosten verursachen. Deshalb sei regelmäßig dort zu verkaufen, wo sich die Ware zur Zeit der Annahmeverweigerung befinde. Der Verkäufer dürfe davon nur abweichen, wenn besondere Gründe die Wahl eines anderen Ortes als geboten erscheinen ließen. Die Beklagte habe solche Gründe für die Bornahme des Verkaufs in Düsseldorf nicht dargetan. Der einzige, den sie dafür vorbringe — daß sich in Dresden kein Markt für die Ware befunden habe —, sei durch das Gutachten des Sachverständigen widerlegt. Danach sei in Dresden eine ganze Anzahl von Firmen vorhanden gewesen, die regelmäßig Geschäfte in Naturasphalt, auch in Trinidad-Goudron, machten, darunter führende Häuser des Großhandels und maßgebende Ver-

braucherfirmen. Auch ein Marktpreis habe in Dresden bestanden, und für einwandfreie Ware hätten sich Preise erzielen lassen, die ihm nahe gekommen wären. Habe die Beklagte also Düsseldorf ohne triftigen Grund als Ort des Selbsthilfeverkaufs erwählt, so sei dieser Verkauf der Klägerin gegenüber unwirksam, die auf ihn gestützte Schadensersatzforderung unbegründet.

Diese Rechtsauffassung ist nicht zu billigen.

Allerdings hat der Verkäufer bei der Wahl des Ortes für den Selbsthilfeverkauf auch den Vorteil des Käufers mit zu bedenken. Versteigerung am unrechten Orte aber hat, sofern nur die übrigen Voraussetzungen des öffentlichen Verkaufs (§ 383 BGB., § 373 HGB.) vorliegen, nicht die weittragende Folge, daß der Gegner den Verkauf nicht als für seine Rechnung geschehen gelten zu lassen braucht. Vielmehr bewendet es bei dem Verkauf. Nur braucht der Gegner das Ergebnis nicht ohne weiteres hinzunehmen, sondern es muß ihm das höhere Ergebnis, das am richtigen Ort erzielt worden wäre, gutgebracht werden. Und der Sachschuldner muß dafür einstehen, wenn das Ergebnis der Versteigerung durch den Verkauf an anderem Ort beeinflusst ist; er ist beweispflichtig, wenn der Sachgläubiger behauptet, beim Verkauf am rechten Ort wäre mehr Erlöst worden. Im gegenwärtigen Fall also liegt der Beklagten der Beweis ob, daß eine Versteigerung in Dresden dem Gesamtergebnis nach nicht weniger, oder jedenfalls nicht mehr, erbracht hätte, als die in Düsseldorf vorgenommene (RGZ. Bd. 95 S. 116, Bd. 104 S. 421). Je nach dem Erfolg des ihr obliegenden Beweises werden die einzelnen Posten und das Schlussergebnis ihrer mit 27766,90 *M* Widerklageforderung endigenden Aufstellung nachzuprüfen sein. Neben der dazu gegebenen Begründung der Beklagten wird auf die Gegenbehauptungen der Klägerin eingegangen werden müssen; sie mag diese Behauptungen ergänzen, sofern sie über das wahrscheinliche Ergebnis einer in Dresden abgehaltenen Versteigerung Näheres zu behaupten vermag.